

HINWEISE OKTOBER 2014

A. Rechtsänderungen

1. Geplante Verschärfung der Selbstanzeige

Wer Steuern hinterzogen hat, bleibt straffrei, wenn er rechtzeitig eine Selbstanzeige beim Finanzamt einreicht, die verschwiegenen Einkünfte oder Umsätze vollständig nacherklärt und die hinterzogenen Steuern plus Strafzuschlag bezahlt. Die Bedingungen für eine strafbefreiende Selbstanzeige sollen ab 2015 erneut verschärft werden. So soll künftig ein erhöhter Strafzuschlag erhoben werden in Höhe von

- 10 v.H. ab einem hinterzogenen Steuerbetrag von 25.000 €,
- 15 v.H. ab 100.000 € und
- 20 v.H. ab 1 Mio. €.

Bislang beträgt der Strafzuschlag einheitlich 5 v.H. ab einem Hinterziehungsbetrag von 50.000 €. Es empfiehlt sich daher, nicht erklärte Einkünfte noch im Jahr 2014 nachzuerklären.

Für die Wirksamkeit einer Selbstanzeige reicht es zurzeit bei einfacher Steuerhinterziehung noch aus, wenn Einkünfte oder Umsätze für die letzten fünf Jahre nacherklärt werden. Künftig soll Strafbefreiung nur noch eintreten, wenn die Nacherklärung für die letzten zehn Jahre erfolgt. Ob die Verjährung der Strafverfolgung von fünf auf zehn Jahre verlängert wird, ist derzeit noch offen; bislang gilt die 10-Jahres-Frist nur in besonders schweren Fällen.

Außerdem ist eine Verlängerung der steuerrechtlichen Verjährungsfrist vorgesehen für Kapitalerträge aus Drittstaaten, mit denen noch kein automatischer Informationsaustausch vereinbart ist. Nach der geplanten Neuregelung werden die Finanzämter solche Kapitalerträge noch bis zu 20 Jahre nach der Vereinnahmung besteuern können. Innerhalb der EU findet bereits ein automatischer Informationsaustausch statt, z.B. über Zinsen oder Grundstücksrenten. Aber auch mit früheren „Steuerparadiesen“ wie Montserrat oder den Cayman-Inseln gibt es inzwischen bilaterale Abkommen über den Austausch steuerrelevanter Daten, sodass nicht nur un versteuerte Gelder in der Schweiz unsicher geworden sind.

2. Umsatzsteuerschuld bei Bauleistungen

Bei Bauleistungen von inländischen Unternehmen schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer, wenn er selbst ein Unternehmer ist, der Bauleistungen erbringt. Der leistende Unternehmer stellt eine Rechnung ohne Umsatzsteuer aus. Der Leistungsempfänger erklärt den Umsatz und führt die Steuer an das Finanzamt ab. Seit 1. Oktober 2014 kommt es für die Verlagerung der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger wieder darauf an, ob der Leistungsempfänger nachhaltig Bauleistungen erbringt. Dies ist der Fall, wenn er mindestens 10 v.H. seines Vorjahresumsatzes mit Bauleistungen erzielt hat.

Bei Bauleistungen, die bis zum 30. September 2014 erbracht werden, schuldet der Leistungsempfänger nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs die Umsatzsteuer nur dann, wenn er die empfangene Leistung für eine eigene Bauleistung verwendet (vgl. Hinweise Juli 2014 B.1.). Wird das Bauwerk ab 1. Oktober 2014 vom Bauherrn abgenommen, kommt es für die Frage der Steuerschuldnerschaft nicht mehr auf die Verwendung der empfangenen Bauleistung an. Unternehmer, die nachhaltig Bauleistungen erbringen, schulden die Umsatzsteuer aus allen Bauleistungen, die sie empfangen, auch wenn sie diese nicht unmit-